



## **Veranstaltungen mit Kaninchen (Ausstellungen und Schauen)**

Veranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Veterinäramt des Rhein-Neckar-Kreises schriftlich anzuzeigen.

1. Die Kaninchen sollten von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, die nicht älter als 5 Tage sein darf und aus der hervorgeht, dass die Tiere und der Herkunftsbestand mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung gegen RHDV 1 und 2 geimpft worden sind. Tiere aus Beständen, in denen innerhalb von 30 Tagen vor der Veranstaltung RHD aufgetreten ist, dürfen nicht ausgestellt werden.
2. Alle teilnehmenden Tiere sollten mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung wirksam gegen Myxomatose geimpft sein.
3. Die Ausstellungsräume müssen so abgesperrt sein, dass die zugeführten Tiere nur durch überwachbare Ein- und Ausgänge gebracht werden können, und müssen einen flüssigkeitsundurchlässigen Boden und glatte, desinfizierbare Wände haben.
4. Ein besonderer, leicht zu reinigender und desinfizierbarer Raum zur Absonderung seuchenkranker oder -verdächtiger Tiere muss vorhanden sein.
5. Die auf der Ausstellung für die Unterbringung der Tiere verwendeten Käfige, Standplätze und Gerätschaften sowie die Ausstellungshalle sind nach Abschluss der Ausstellung gründlich zu reinigen und desinfizieren.
6. Während der Ausstellung dürfen in den Ausstellungsräumen keine Speisen und Getränke abgegeben werden.
7. Die Ausstellungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei hat sie jeden Todesfall, Erkrankungen oder den Verdacht auf Erkrankungen, die ihr zur Kenntnis kommen, sofort dem Veterinäramt des Rhein-Neckar-Kreises anzuzeigen.

Wir behalten uns stichprobenartige Kontrollen der Veranstaltungen vor, für die Gebühren nach der Gebührenordnung des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihr Veterinäramt des Rhein-Neckar-Kreises